

BEITRAGSSATZUNG

§ 1

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages – der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird und bis spätestens 31.03. des Jahres vollständig zu entrichten ist – wird von der Vorstandschaft durch Beschluss bei einfacher Mehrheit nach Anhörung der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Höhe des Jahresbeitrages wurde wie folgt festgelegt:

Aktives Mitglied/Erwachsener	52 €
Passives Mitglied/Erwachsener	31 €
Kinder/Jugendliche	19 €
Familie: Max. 2 Erwachsene und Kinder (max. 4 Personen)	80 €
Max. 2 Erwachsene und Kinder (mehr als 4 Personen)	95 €

Zuzüglich einer einmaligen Aufnahmegebühr von € 11/Antrag.

Als Kinder/Jugendliche gelten alle Personen bis 21 Jahre, die sich in Ausbildung, Schule oder Studium befinden. Ein entsprechender Nachweis ist ab 18 Jahre vom Vereinsmitglied unaufgefordert bis spätestens 15.03. des Jahres vorzulegen. Ansonsten wird der volle Beitrag fällig.

§ 2

Verjährung

Mitgliedsbeiträge verjähren kraft Gesetz nach 4 Jahren vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem der Beitrag zu zahlen war.

§ 3

Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch dann rechtswirksam, wenn die Sendung als nicht zugestellt zurückkommt.